Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 8

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

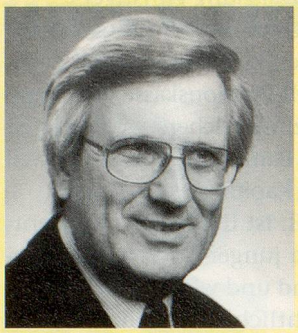

Dr. iur. Rudolf Tuor

Möglichkeit zur Nachzahlung von AHV-Beiträgen

Unsere Tochter ist 1966 für ein Praktikum in die USA gereist, wo sie 1968 einen US-Bürger heiratete. 1989 kamen die Eheleute in die Schweiz. Heute sind beide hier tätig und bezahlen AHV-Beiträge. Sie möchten wissen, ob und wie für die Auslandjahre nachträglich AHV-Beiträge bezahlt werden können.

1. Grundzüge der AHV-Beitragspflicht in der Schweiz

Vorerst ist zu beachten, dass der Beginn der individuellen AHV-Beitragspflicht auf das Kalenderjahr abgestimmt ist, wobei 4 Altersgruppen zu unterscheiden sind:

- Bis zum 31. Dezember nach erfülltem 17. Altersjahr – d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der 17. Geburtstag gefeiert werden kann – besteht keinerlei Beitragspflicht, auch wenn allenfalls ein Erwerbseinkommen erzielt wird.
- Ab dem 1. Januar nach erfülltem 17. Altersjahr – d.h. ab dem Kalenderjahr, in welchem der 18. Geburtstag gefeiert werden kann – besteht nur eine Beitragspflicht auf allfälligem Erwerbseinkommen, wobei es dabei keine Rolle spielt, ob – z.B. bei kurzer Tätigkeit oder tiefem Ausbildungseinkommen – der Mindestbeitrag erreicht wird.
- Ab dem 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr – d.h. ab dem Kalenderjahr, in welchem der 21. Geburtstag gefeiert werden kann – besteht eine umfassende Beitragspflicht für die ganze Bevölkerung, wobei wichtig ist, dass in jedem Fall, also auch von nichterwerbstätigen Personen, der gesetzliche Mindestbeitrag von derzeit 390 Franken im Jahr bezahlt wird, damit keine Beitragslücken entstehen.
- Im ordentlichen Rentenalter, d.h. für Frauen nach dem 62. Geburtstag bzw. für Männer nach dem 65. Geburtstag besteht eine beschränkte Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen über dem gesetzlichen Freibetrag von derzeit 1400 Franken/Monat bzw. 16800 Franken/Jahr für jedes Arbeitsverhältnis.

Die Abrechnung mit der zuständigen Ausgleichskasse wird für Angestellte vom Arbeitgeber besorgt, während Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige mit der Ausgleichskasse direkt abrechnen. Beitragspflichtige Personen, die nicht erfasst sind, müssen sich bei ihrer Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle des Wohnortes melden, um Beitragslücken vermeiden zu können.

2. Versicherung und Beitragspflicht für Personen im Ausland

a) Für Schweizer Arbeitgeber im Ausland beschäftigtes Personal:
Auf die besonderen Bestimmungen für Beschäftigte, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind, kann im Rahmen des Ratgebers nicht näher eingegangen werden, weil dabei auch allfällige Sozialversicherungsabkommen berücksichtigt werden müssten.

Im Ausland beschäftigte Versicherte und ihre Arbeitgeber können sich im Einzelfall direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse über die geltenden Vorschriften erkundigen.

Im Rahmen der obligatorischen Versicherung können Beiträge für längstens fünf Jahre nachbezahlt werden. Nach dieser Frist besteht keine Möglichkeit zur Nachzahlung.

b) Freiwillige AHV für Auslandschweizer
Mit der Freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer soll ermöglicht werden, dass auch im Ausland wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer mit der AHV und IV verbunden bleiben können. Dabei ist nach geltendem Recht insbesondere auf folgendes zu achten:

- Der Beitritt zur Freiwilligen Versicherung kann bis ein Jahr nach erfülltem 50. Altersjahr jederzeit bei der am ausländischen Wohnort zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) mit besonderem Formular erklärt werden.
- Der Beitritt kann nach erfülltem 50. Altersjahr innert Jahresfrist erklärt werden, wenn im Ausland wohnhafte
  - Schweizer/innen bisher in der Schweiz obligatorisch versichert waren oder das Schweizerbürgerrecht neu erworben haben,
  - Schweizerinnen unmittelbar vor der Heirat freiwillig oder obligatorisch versichert waren,
  - Ehefrauen nicht freiwillig versicherter Auslandschweizer seit mindestens einem Jahr ununterbro-

Melatonin

in aller Munde...

Bestellen Sie dieses Buch noch heute und erfahren Sie, wie **Sie den Jahren mehr Leben und dem Leben mehr Jahre schenken können.** Sie erfahren, wie Sie ganz natürlich besser schlafen, wie sich die Herz-Kreislauffunktionen normalisieren, wie Sie Depressionen besser überwinden können usw. Finden Sie zurück zu einem gesunden, ausgeglichenen Leben. Besonders im Alter!

Mit Bezugsquelle für Melatonin
nur Fr. 14.90!

Ausfüllen und einsenden an: Rolf Pauli, Postfach 4, 8410 Winterthur

☐ Expl. Buch "Wunderhormon Melatonin" zu Fr. 14.90 p. Ex. zuzüglich Porto/Versand 5.10 (Lieferung gegen Rechnung)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

ZL 8/96

Unterschrift: _____

chen vom Mann getrennt leben,
- Frauen nicht freiwillig versicherter Auslandschweizer verwitwet oder geschieden sind,

oder wenn
- der nicht freiwillig versicherte Ehemann einer Auslandschweizerin von der obligatorischen Versicherung erfasst wird.

- Ein Beitritt zur Freiwilligen Versicherung ist nur möglich, solange der Wohnsitz im Ausland besteht, so dass insbesondere ein Beitritt nach Rückkehr in die Schweiz ausgeschlossen ist.
- Auslandschweizer/innen, die der AHV freiwillig beigetreten sind, schulden während der Dauer des Beitritts die gesetzlichen Beiträge für AHV und IV, nicht jedoch den Beitrag an die EO.
- Da in der Freiwilligen Versicherung kein rückwirkender Beitritt möglich ist, können auch Beiträge nicht rückwirkend bezahlt werden.

3. Auswirkungen der 10. AHV-Revision

a) auf die Beitragspflicht in der obligatorischen Versicherung

Mit der 10. AHV-Revision wird die individuelle Beitragspflicht in der AHV eingeführt. Demnach müssen grundsätzlich alle Versicherten im beitragspflichtigen Alter eigene AHV-Beiträge bezahlen.

Dies bedeutet, dass
- die bisherige Beitragsbefreiung nichterwerbstätiger Witwen aufgehoben wird, so dass ab 1997 auch nichterwerbstätige Witwen Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen müssen
- grundsätzlich alle nichterwerbstätigen Ehegatten bis zum Rentenalter beitragspflichtig werden, wobei die Beiträge für
  - nichterwerbstätige Eheleute von erwerbstätigen Versicherten und
  - Versicherte, die ohne Barlohn im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten,

  als bezahlt gelten, wenn der erwerbstätige Ehegatte – Mann oder Frau – mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, d.h. (Werte 1996 gerundet)
  - *vor dem Rentenalter*
    - auf mindestens 8000 Franken Arbeitnehmereinkommen bzw.
    - auf mindestens 15 000 Franken Einkommen aus selbständigem Erwerb
  - *im Rentenalter*
    - auf mindestens 25 000 Franken Arbeitnehmereinkommen bzw.
    - auf mindestens 32 000 Franken Einkommen aus selbständigem Erwerb

  AHV-Beiträge abgerechnet hat. Die Unterschiede ergeben sich aus dem tieferen Beitragssatz und der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende sowie aus dem Freibetrag für Versicherte im Rentenalter. Dabei ist zu beachten, dass der Freibetrag im Rentenalter für jedes einzelne Arbeitsverhältnis angerechnet wird (vgl. vorstehend Ziff. 1) und nicht zusammengezählt werden kann.
- Die entsprechenden Beiträge sind unabhängig von allfälligen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften geschuldet, so dass auch nichterwerbstätige Ehegatten mit Anspruch auf Gutschriften beitragspflichtig bleiben.

b) auf die Freiwillige Versicherung

Die Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer wird im Rahmen der 10. AHV-Revision ebenfalls den neuen Vorschriften über die Beitragspflicht und die Berechnung der Leistungen unterstellt.

Ab 1997 wird auch die Freiwillige Versicherung geschlechtsneutral ausgestaltet, so dass insbesondere für den Beitritt nach dem 50. Altersjahr für Mann und Frau die gleichen Vorschriften gelten.

4. Zusammenfassung

Die Beratung im «AHV-Ratgeber» muss sich auf die Grundzüge beschränken. Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen müssen, gibt es jedoch nach geltendem Recht für Ihre Tochter und ihren Mann leider weder in der obligatorischen noch in der Freiwilligen Versicherung eine Möglichkeit zur nachträglichen Beitragszahlung. Auch die 10. AHV-Revision ändert an dieser Situation nichts.

Dies mag im Einzelfall hart erscheinen, hat seinen Grund jedoch insbesondere darin, dass die AHV im «Umlageverfahren» finanziert ist, also auf die laufenden Beitragseinnahmen angewiesen ist, um die geschuldeten Renten regelmässig bezahlen zu können. Die restriktive Regelung der Freiwilligen Versicherung ist zudem damit zu begründen, dass es äusserst schwierig wäre, nachträglich die im Ausland geschuldeten Beiträge richtig festlegen zu können.

Da Ihre Tochter und ihr Mann beide erwerbstätig sind, stellt sich die Frage, wie weit die Möglichkeiten der steuerbegünstigten 3. Säule, insbesondere der «Säule 3a» genutzt werden können, um die Folgen der Beitragslücken in der AHV möglichst zu mildern. Dafür stehen verschiedene Lösungen über Vorsorgekonten bei Banken oder Vorsorgepolicen bei privaten Versicherern zur Verfügung.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Ein **Treppenlift ...**
damit wir es bequemer haben!
«Wir warteten viel zu lange»

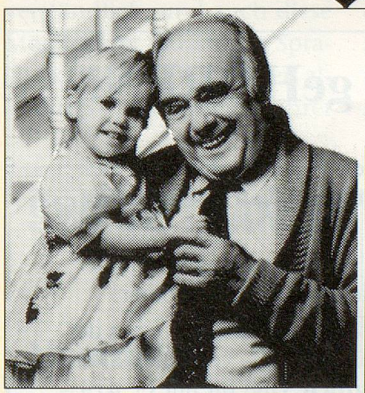

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert

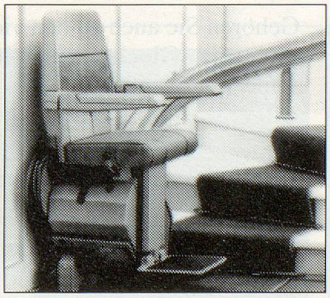

sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen ☐
Ich möchte einen Kostenvoranschlag ☐

Name/Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____ ZL.Aug.96

Die Spezialisten für Treppenlifte innen und aussen
HERAG AG
Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See